

Statuten

Verein "IG Klima-Zukunft Lenzburg"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "IG Klima-Zukunft Lenzburg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt folgende Ziele

- Begleitung des Prozesses zur Klimaneutralität der Stadt Lenzburg
- Bekanntmachung der und Sensibilisierung für die Interessen der IG in Lenzburg (siehe Liste der selektionierten Massnahmen des runden Tisches vom Oktober 2020)
- Analyse der einzelnen Punkte dieser Liste
- Ausarbeitung konkreter Zielsetzungen und allfälliger Beizug von Expert*innen
- Überweisung dieser Zielsetzungen durch den Einwohnerrat zu Handen der Stadt
- Motivation der Lenzburger Bevölkerung, sich aktiv an den Massnahmen zu beteiligen, sofern diese den privaten Bereich betreffen
- Fortlaufender Einsatz für zukünftige Problemstellungen und aktive Aufnahme von Anliegen der Bevölkerung (in Bezug auf die Klimaneutralität Lenzburgs)
- Funktion als Bindeglied zwischen lokaler Politik, Verwaltung und Bevölkerung sowie Anerkennung durch die Stadt Lenzburg als solches Bindeglied

3. Mittel und Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Öffentliche Beiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönner*innen sind nicht Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

Ch A.H. CW

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss in schriftlicher Form mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bei Verstößen gegen die Zwecke und Ziele des Vereines kann jedes Mitglied jederzeit per sofort ausgeschlossen werden. Dies kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der demokratische Entscheid mittels einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ist abschliessend.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums
- Wahl des Kassiers
- Wahl des Vizepräsidiums
- Der restliche Vorstand konstituiert sich selber
- Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwertung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Die Mitglieder beschliessen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Entschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen (max. 9 Personen)

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressort zwingend vertreten.

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Vize Präsidium
- Finanzen
- Aktuar*in
- 1-5 Beisitzer (inkl. Stadt und Verwaltung)

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen eine Sitzung verlangen.

CH A.H. *CH*

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Auflösung des Vereins

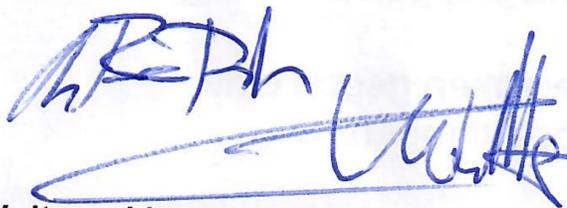
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lenzburg, 11. März 2021

PräsidentIn



Weitere Unterzeichner

Protokollführer

